

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024 1

Gemeinde Anger

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2024
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Nr. 36
„Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) und
Grundschulnutzungen an der Großgmainer Straße“
im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- 3

Gemeinde Bischofswiesen

4. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019
(4. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung)
Vom 23. April 2024 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 01.01.2024 5

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.102.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.068.000,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b. für die Grundstücke (B)	310 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ainring, den 30. April 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2024 gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt von

Mittwoch, den 15. Mai 2024 bis Freitag, den 14. Juni 2024

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anger, den 07. Mai 2024
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Nr. 36
„Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) und
Grundschulnutzungen an der Großgmainer Straße“
im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
- In-Kraft-Treten-**

I.

Der Gemeinderat hat den einfachen Bebauungsplan Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) und Grundschulnutzungen an der Großgmainer Straße“ mit Begründung in seiner Sitzung am 16.04.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans betrifft die Flurnummern 112/3 und 112/4 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich liegt im Ortskern der Gemeinde Bayerisch Gmain und wird von Osten und Norden durch den Kurgarten und Grünflächen, im Westen durch die Kreisstraße BGL 4 (Großgmainer Straße) und von Süden durch Wohnbebauung begrenzt. Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes soll der Abbruch des alten Rathauses, der Teilabbruch und Sanierung des „Haus des Gastes“ mit Erweiterung bzw. Neubau eines Rathauses sowie zukünftig notwendige bzw. gesetzlich erforderliche Erweiterungen an der gemeindlichen Schule und Turnhalle ermöglicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 36 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

II.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzung in der Fassung vom 16.04.2024 mit Begründung vom 16.04.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer Nr. 11 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bayerisch Gmain geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 08. Mai 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

**4. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019
(4. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung)
Vom 23. April 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende 4. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 –3 Jahre):

4 – 5 Std.	296,00 €
5 – 6 Std.	326,00 €
6 – 7 Std.	356,00 €
7 – 8 Std.	386,00 €
8 – 9 Std.	416,00 €
9 – 10 Std.	446,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre -Schuleintritt):

4 – 5 Std.	152,00 €
5 – 6 Std.	168,00 €
6 – 7 Std.	184,00 €
7 – 8 Std.	200,00 €
8 – 9 Std.	216,00 €
9 – 10 Std.	232,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 4,15 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 3,95 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 4,15 €.

3. Das Materialgeld beträgt 4,00 €.

§ 2 In Kraft treten

1. Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
2. Die 3. Änderungssatzung vom 27.06.2023 tritt am 31.08.2024 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 24. April 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 01.01.2024

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land, sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 01.01.2024 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Schönau a. Königssee liegt in der Zeit vom

Mittwoch, den 15. Mai 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 19. Juni 2024

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Bauamt, Zimmer 103, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Schönau a. Königssee, den 03. Mai 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
